



München, 01. Oktober 2018

**Informationsschreiben an die Eltern und die
Schülerinnen/Schüler der Jahrgangsstufe 9
hinsichtlich
Auslandsaufenthalt, Sprachenwahl Latein/Spanisch,
Latinum/Graecum, Besinnungstage**

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9,

wie über die Klassenleitungen bereits bekannt gegeben, wird den Klassenelternabenden der Jahrgangsstufe 9 am **Do, 04.10.18, um 18.00 Uhr** ein Plenum der gesamten Jahrgangsstufe vorgeschaltet, auf dem Informationen zu Sprachenwahl, Latinum/Graecum und Auslandsaufenthalt gegeben werden; die nach Klassen getrennten Elternabende schließen sich um ca. 19.00 Uhr an, die Raumverteilung hängt am o.g. Termin in der Schule aus.

Hierzu lade ich alle interessierten Eltern sowie Schülerinnen und Schüler herzlich ein.

Zu den o.g. Gesichtspunkten darf ich vorab folgende, speziell die Jahrgangsstufe 9 betreffende Informationen geben:

1. Auslandsaufenthalt

Für Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen, bietet sich in aller Regel die **Jahrgangsstufe 10** an. Für diesen Fall bitte ich Sie, einen schriftlichen Antrag mit Angaben über die Auslandsschule, die Gastfamilie und die Vermittlerorganisation rechtzeitig, d.h. 2 bis 3 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, bei **Herrn StD Bednar** einzureichen. Als **Anlage 1** zu diesem Schreiben erhalten Sie ein Merkblatt mit Hinweisen zum Auslandsaufenthalt. Diejenigen Schüler, die sich für ein **ganzes Schuljahr** bzw. für die **gesamte 2. Hälfte des Schuljahres** zum Schulbesuch im Ausland beurlauben lassen, haben die Möglichkeit, bereits am Ende der Jahrgangsstufe 9 an der **Graecumsprüfung** des Maxgymnasiums zusammen mit den 10. Klassen teilzunehmen. Die Graecumsprüfung findet **am 02.07.2019** statt. Bei Fragen zur Graecumsprüfung können sich die Schülerinnen und Schüler an ihre Griechischlehrkraft sowie an die Fachbetreuerin für Griechisch, Frau Dr. Breitenberger, wenden.

2. Fremdsprachenwahl in der 9. Jahrgangsstufe

Mit dem Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Latein als fortgeführte Fremdsprache beizubehalten oder statt dessen Spanisch als neue, spät beginnende Fremdsprache zu wählen. Zu einzelnen Aspekten, die bei der Fremdsprachenwahl zu beachten sind, > **siehe Anlage 2**; die konkrete Sprachenwahl wird im April 2019 durchgeführt werden.

3. Erwerb des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 9

Die inhaltlichen Standards des Latinums sind seit langem durch eine KMK-Vereinbarung über das Latinum als Studienvoraussetzung festgelegt. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20.12.2012 stellt sich der „reguläre“ Weg zum Erwerb des Latinums so dar: **„Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, die Latein als erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 gelernt haben ..., haben das Latinum nachgewiesen, wenn Sie im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.“**

3.1 Teilnahme an einer Feststellungsprüfung zum Erwerb des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 9

Abweichend von der o.g. Regelung wird durch die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung am Ende der Jgst. 9 auch den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, das Latinum zu erwerben, die entweder

- (a) für das gesamte Schuljahr oder im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind und daher kein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten**

oder

- (b) Latein durch eine spät beginnende Fremdsprache, d.h. am Maxgymnasium durch Spanisch, ersetzen.**

Weiterhin heißt es in der o.g. Bekanntmachung: **„Nicht zugelassen zur Feststellungsprüfung ... sind Schülerinnen und Schüler, die während des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und aufgrund der Teilnahme am Unterricht im zweiten Schulhalbjahr ein Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten.“**

3.2 Ablauf der Feststellungsprüfung zum Erwerb des Latinums

Für die in 3.1 (a)/(b) aufgeführten Schülerinnen und Schüler wird zum Ende der Jahrgangsstufe 9 eine **Feststellungsprüfung** zum Erwerb des Latinums durchgeführt; diese wird im Schuljahr 2018/19 am **01.07.2019**, stattfinden.

Die Feststellungsprüfung setzt sich aus einer **schriftlichen** und aus einer 20-minütigen **mündlichen** Prüfung zusammen, die im Verhältnis 2:1 verrechnet werden. Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes von ca. 110 Wörtern im Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicerostelle. Die Benützung eines Lexikons ist erlaubt.

Die mündliche Prüfung kann durch die Gesamtnote der in der Jahrgangsstufe 9 erbrachten kleinen Leistungsnachweise ersetzt werden, wenn der Schüler bzw. seine Eltern dies wünschen.

Die Latinumsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet.

Die Latinumsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote „mangelhaft“ oder schlechter lautet, oder wenn **in einem** der beiden Prüfungsteile die Note „ungenügend“ erteilt wird (**Sperrklausel**).

Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich die Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein mit einer Note **schlechter als „ausreichend“** abschließen werden (= mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in der Jahresfortgangsnote Latein), dürfen **nicht** an der Latinumsprüfung teilnehmen. Betroffene Schülerinnen und Schüler werden Ende Juni des jeweiligen Schuljahrs von ihrem Lateinlehrer hiervon in Kenntnis gesetzt. Sollte sich jedoch bei diesen Schülerinnen und Schülern in der Schlusskonferenz als Jahresendnote im Fach Latein erfreulicherweise doch „ausreichend“ oder besser ergeben, so wird ihnen am Ende des Schuljahrs ein Nachtermin eingeräumt.

Auch für Schülerinnen und Schüler, die sich dieser Feststellungsprüfung nicht unterziehen und dann in der Jahrgangsstufe 10 aus den o. g. Gründen keinen Lateinunterricht besuchen, besteht die Möglichkeit, noch während ihrer Schulzeit durch Pflichtunterricht das Latinum zu erwerben. Dies geschieht dann durch die Belegung von Latein in den Jahrgangsstufen 11 und/oder 12 und ist jeweils an bestimmte Punktehürden geknüpft; genauere Einzelinformationen hierzu können über die Oberstufenkoordinatoren, Herrn Distler bzw. Herrn Fuchs, erfragt werden.

3.3 Kleines Latinum

Schülerinnen und Schülern, die in der Jahrgangsstufe 10 entweder zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt sind oder Latein durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzen und **nicht** die Latinumsprüfung ablegen, werden Lateinkenntnisse im Rang eines „**Kleinen Latinums**“ bestätigt, sofern sie das Fach Latein im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 9 mit mindestens der Note „ausreichend“ abschließen.

Bei Fragen zur Latinumsprüfung können sich die Schülerinnen und Schüler an die Lateinlehrer sowie an die Fachbetreuerin für Latein, Frau Weigl, wenden.

4. Ökumenische Besinnungstage

In der 9. Jahrgangsstufe werden unter der Leitung der Religionslehrkräfte ökumenische Besinnungstage durchgeführt werden. Die ökumenischen Besinnungstage sollen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich mit religiös-ethischen, persönlichkeitsorientierten oder gesellschaftspolitischen Themen zu befassen. Darüber hinaus bieten sie eine gute Gelegenheit, den Schulalltag einmal von außen zu betrachten und sich mit wichtigen Lebensfragen zu beschäftigen. Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 sind hierzu herzlich eingeladen. Ort und Termin der Besinnungstage werden rechtzeitig über die Klassenleiter bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Hans Orgeldinger
Schulleiter

Anlage 1: Hinweise zu Auslandsaufenthalten

Anlage 2: Hinweise zur Fremdsprachenwahl nach der 9. Klasse

Hinweise zu Auslandsaufenthalten von einzelnen Schülerinnen und Schülern (Stand Oktober 18)

1. Einzelne Schülerinnen und Schüler können während des Schuljahres beurlaubt werden, wenn während der Beurlaubung eine Schule im Ausland regelmäßig besucht wird. Sie sollen über die nötige persönliche Reife für die Anforderungen eines längeren Auslandsaufenthalts verfügen. Ebenso sollen sie über sprachliche Fähigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, schon zu Beginn des Auslandsaufenthaltes Wesentliches zu verstehen und am Unterricht der im Ausland besuchten Schule mit Gewinn teilzunehmen.
2. Die Austauschschülerin/Der Austauschschüler muss **vorher** durch Bestätigung nachweisen, dass sie/er im Ausland familiär gut betreut werden wird und regelmäßig die Gastschule des Auslands besuchen wird; diese Voraussetzung entfällt, falls die Vermittlung durch den bayerischen Jugendring oder eine andere vom Staatsministerium als geeignet bezeichnete Vermittlerorganisation geschieht.
3. Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland dürfen **höchstens für ein Jahr** gewährt werden. Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts ist eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Schulbesuchs sowie über die dort erzielten Leistungen durch die ausländische Schule erforderlich.
4. Regelungen für die Wiedereingliederung in den Schulbetrieb:
 - Bei Beurlaubungen, die nur die **erste Hälfte des Schuljahres** betreffen, nehmen Schülerinnen/Schüler nach der Rückkehr aus dem Ausland am Unterricht ihrer Jahrgangsstufe teil und holen den versäumten Stoff selbständig nach. Sie erhalten ein Jahreszeugnis und rücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe vor, wenn sie im Jahreszeugnis die Vorrückungsbestimmungen erfüllen; in diesem Fall errechnet sich die jeweilige Jahresfortgangsnote **aus den nach der Rückkehr erbrachten Leistungen**.
 - Werden Schülerinnen/Schüler während der **zweiten Hälfte des Schuljahres** beurlaubt, so nehmen sie nach der Rückkehr aus dem Ausland am Unterricht ihrer Jahrgangsstufe teil und holen den versäumten Stoff selbständig nach.

Dann muss **im Einzelfall** entschieden werden, ob am Schuljahresende eine genügend große Zahl an Leistungsnachweise für ein sicheres Notenbild bzw. die Erstellung eines Jahreszeugnisses vorliegt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erhalten die Schüler/Schülerinnen ein Jahreszeugnis und es gelten die üblichen Vorrückungsbestimmungen.

Liegen jedoch für ein sicheres Notenbild bzw. für die Erstellung eines Jahreszeugnisses nicht genügend Leistungsnachweise vor, so rücken diese Schülerinnen/Schüler **auf Probe** in die nächste Jahrgangsstufe vor.

Bitte wenden!

- Werden Schülerinnen/Schüler für ein **ganzes Jahr** beurlaubt, so rücken sie nach ihrer Rückkehr **auf Probe** in die nächste Jahrgangsstufe vor.

- Im Falle eines Vorrückens auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 dauert die Probezeit bis Ende des Semesters 11/1; in früheren Jahrgangsstufen bis zum 15. Dezember.
- Der Auslandsaufenthalt kann auch in der Jahrgangsstufe 11 durchgeführt werden; in diesem Fall jedoch muss die Jahrgangsstufe 11 nach der Rückkehr aus dem Ausland wiederholt werden, da die Jahrgangsstufen 11 und 12 eine geschlossene Qualifikationsphase darstellen.

Während des Auslandsaufenthalts in Jahrgangsstufe 10 soll regelmäßiger Mailkontakt mit dem Oberstufenkoordinator und Mitschülern hinsichtlich der schulischen Situation am Maxgymnasium gehalten werden; insbesondere auch deshalb, damit die jeweils anfallenden Wahlentscheidungen für die Kursphase Q11/12 ohne Zeitdruck und termingerecht getroffen und der Schule mitgeteilt werden können.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler bei einem Auslandsaufenthalt verpflichtet sind, den in Jgst. 10 versäumten Stoff nachzuholen. Dies gilt grundsätzlich für alle Fächer, insbesondere aber für die **verpflichtenden Abiturfächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache**; die in Jahrgangsstufe 10 gewonnenen Kenntnisse bilden wichtige Voraussetzungen für die Qualifikationsphase Q11/12 bzw. für die Abiturprüfungen.

München, im Oktober 2018
gez.: Hans Orgeldinger, Schulleiter

Hinweise zur Sprachenwahl nach der 9. Klasse
(Stand: Oktober 18)

Am Maximiliansgymnasium besteht die Möglichkeit, Latein nach der 9. Klasse durch die „neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache“ Spanisch zu ersetzen. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich für Spanisch entscheiden, besteht die Möglichkeit, am Ende der Jahrgangsstufe 9 durch eine erfolgreich abgelegte Feststellungsprüfung das Lateinum zu erwerben. Das sogenannte „kleine Lateinum“ hingegen erwirbt man automatisch, wenn die Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufe 9 im Fach Latein mindestens „ausreichend“ beträgt.

Bei der Wahl von Spanisch sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

1. Die „neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache“ muss **verpflichtend** bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegt werden; in Q11 und Q12 erzielte Leistungen müssen eingebracht werden. Ggf. sind je nach Wahl des fünften Abiturprüfungsfachs modifizierte Einbringungsbestimmungen zu beachten. Detaillierte Auskünfte zu individuellen Einbringungsverpflichtungen erteilt der jeweilige Oberstufenkoordinator.
2. Sollte eine Schülerin/ein Schüler nach der 10. Klasse das Gymnasium wechseln, muss sie/er aufgrund von [1.] eine Schule finden, die ebenfalls Spanisch als spät beginnende Fremdsprache anbietet.
3. Im Rahmen des Abiturs ist – neben Deutsch und Mathematik – **verpflichtend** eine Abiturprüfung in einer **„fortgeführten Fremdsprache“** abzulegen. „Fortgeführte Fremdsprachen“ sind am Maximiliansgymnasium Latein, Englisch und Griechisch, nicht jedoch Spanisch. In Gestalt des fünften, frei wählbaren Abiturfachs hingegen ist eine **mündliche Abiturprüfung** auch in Spanisch möglich.
4. Schülerinnen und Schüler, die Latein nach der 9. Klasse abgelegt haben, können das Fach Latein als „fortgeführte Fremdsprache“ in der Qualifikationsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufen 11/12) wieder belegen. In solchen Fällen werden Hilfen von der Fachschaft Latein angeboten, damit ein möglichst guter Einstieg in den Stoff der 11. Klasse gelingt. Der Besuch des „Brückenkurses Latein“, der auch in diesem Schuljahr für die Jgst. 10 angeboten wird, kann hierbei der Sicherung bereits erworbener Lateinkenntnisse dienen.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie oder Ihre Kinder sich bitte an den jeweiligen Oberstufenkoordinator.

München, im Oktober 2018

gez.: Hans Orgeldinger
Schulleiter